GEMEINDE NEUFAHRN
BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/240/2016

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Datum:
Bauamt	Zue, Christian	12.10.2016

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	**Status**
Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss	30.01.2017		öffentlich

Bebauungsplan Nr. 123
"Wohngebäude und Erschließungsstraße am Bahndamm",
Würdigung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Eisenbahn Bundesamt

Sachverhalt:

Stellungnahme Eisenbahn Bundesamt vom 23.08.16

für die (erstmalige) Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes an o.g. Bauleitplanung danke ich.

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, werden keine der Bauleitplanung grundsätzlich entgegenstehende Einwände oder Bedenken vorgetragen aber noch folgende Hinweise gegeben.

Grundsätzlich ist eine an die bestehende stark befahrene Bahnlinie München – Regensburg heranrückende Bauleitplanung mit derart offensichtlichem Konfliktpotenzial in schall- und erschütterungstechnischer Hinsicht äußerst kritisch zu sehen. Es ist allerdings erfreulich, dass aufgrund der notwendigen Auseinandersetzung mit dem Thema Immissionsschutz die Abwägung hier auch zur Festlegung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen geführt hat. Insoweit ist bestätigend darauf hinzuweisen, dass die notwendigen aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor

dem bestehenden Schienenverkehrslärm sowie den Erschütterungsimmissionen aus dem Betrieb der Bahnlinie im Rahmen der Ausführungsplanung dann auch umzusetzen sind.
Zur Vermeidung von Reflexionen auf die gegenüberliegende (Wohn)Bebauung mit dort zusätzlicher Erhöhung der bestehenden hohen Vorbelastung aus Schienenverkehrslärm sollten die als (durchgehende) Lärmschutzeinrichtungen vorgesehenen Carports etc. zur Bahnseite hin jedoch hochabsorbierend verkleidet werden. Hierzu wäre unter Ziffer 6 der Satzung noch eine entsprechende Vorgabe zur Ausführung der Lärmschutzeinrichtungen zu ergänzen.

Die Bautätigkeiten unmittelbar entlang der Bahnstrecke haben zur Aufrechterhaltung des Bahnbetriebs bzw. zum Schutz der Bahnbetriebsanlagen im Übrigen in enger Abstimmung mit der DB Netz AG als Anlagenverantwortlichen zu erfolgen. Rechtzeitig vor Durchführung des Bauvorhabens sind deshalb vom Bauherrn bzw. dessen Beauftragten die im Detail vorgesehenen Bautätigkeiten mit den für die betroffenen Bahnbetriebsanlagen zuständigen Eisenbahnunternehmen abzustimmen, so dass die sichere Führung des Eisenbahnbetriebes während und nach Beendigung der Bauarbeiten (s. ggf. auch „Abkommenschutz“) gewährleistet bleibt.
Ich gehe davon aus, dass Sie insoweit ebenfalls die DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Barthstraße 12, 80339 München als Clearingstelle innerhalb des Bereiches des Konzerns der Deutschen Bahn AG beteiligt haben.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Entsprechend der Stellungnahme wird die Satzung unter Ziffer 6 dahingehend ergänzt, dass die Carportwand an der südlichen Grundstücksgrenze hoch absorbierend ausgeführt werden muss. Es ist eine Schallminderung der Reflektion mindestens 8 dB zu erreichen.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Die Satzung wird entsprechend ergänzt und die aufgeführte Vorgabe unter Ziffer 6 aufgenommen.

Von einer nochmaligen beschränkten Auslegung wird abgesehen, da durch die Ergänzung der Bauleitplanung nur der Stellungnahme entsprochen wird. Eine Beeinträchtigung von Rechten Dritter findet nicht statt.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs-Ergebnis	**:**	**zugestimmt**	**abgelehnt**	**lt. Beschlussvorschlag**	**Abweich. Beschluss (Rücks.)**